

1. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (AEB-A-WZV) für die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen

§ 2 (Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZV) erhält folgende Fassung:

1. Der WZV erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen folgende abfallwirtschaftliche Leistungen:

- Vorstellservice nach § 18 Abs. 5 AbfWS-WZV
- Plus – Tonne
- **Reinigung von Abfallbehältern bei Veranstaltungen**
- **Reinigung von Müllstationen bei Veranstaltungen**
- **sonstige Transportleistungen**
- **Anbringen von Schwerkraftschlössern an MGB**

Angebote des WZV sind freibleibend und unverbindlich.

§ 7 (Leistungen des WZV) wird wie folgt durch Nrn. 4, 5 und 6 ergänzt:

Vorstellservice, **Reinigung von Behältern, sonstige Transportleistungen, Schwerkraftschlösser**

4. Reinigung von Abfallbehältern und Müllstationen bei Veranstaltungen

Der WZV reinigt gesondert bereitgestellte Abfallbehälter und Müllstationen bei oder während Veranstaltungen. Das Entgelt je Reinigungsvorgang für Abfallbehälter und Müllstationen erhalten Sie auf Anfrage.

5. Der WZV erbringt sonstige Transportleistungen auf gesonderten Auftrag des Kunden, z. B. Bereitstellen ausrangierter MGB. Das Entgelt hierfür erhalten Sie auf Anfrage.

6. Anbringen eines sog. Schwerkraftschlosses am MGB. Das Entgelt hierfür einschließlich der Kosten des Schlosses beträgt 75,04 Euro (netto) bzw. 89,29 Euro brutto.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Verbandsvorsteher

L.S.